

Betriebliche Zwischenfälle lösen Meldepflichten aus

Gert F. Hartmann, Duisburg

In Handel und Gewerbe kommt es gelegentlich zu unvorhersehbaren Überraschungen. Brände, Unfälle oder Schäden an Anlagen können eintreten und zu schnellen Reaktionen der Geschäftsleitung zwingen. Vor der Benachrichtigung von Versicherungen steht häufig unmittelbar die Meldepflicht gegenüber Polizei, Feuerwehr oder anderen Behörden.

Derartige Auflagen zur schnellstmöglichen Information sind in den meisten Fällen per Gesetz oder per Verordnung geregelt. Auf einige dieser Vorschriften laut Bundesrecht wird hier hingewiesen: ergänzende Länderbestimmungen haben jedoch den gleichen Rang.

Einzelne Beispiele

- Eine Meldepflicht von betrieblichen Unfällen mit Beschäftigten besteht aufgrund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) laut Bundesgesetzblatt BGBl 1996, Teil I, Seite 1254 mit anschließenden Änderungen. Die Meldung an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die zuständige Berufsgenossenschaft hat bei Todesfall des Beschäftigten bzw. bei Arbeitsunfähigkeit über drei Tage hinaus zu erfolgen.

- In den Rahmen des Umweltschutzes gehört die Meldepflicht von Störfällen in Anlagen nach der Störfallverordnung bzw. der 12. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (Neufassung BGBl 1991 I 1891). Der Eintritt des Störfalles ist unverzüglich an das Staatliche Umweltamt und das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu melden, und zwar per Telefon oder Telefax.

- Ein Unfallbericht ist unerlässlich, wenn bei Beförderung, Be- oder Entladen von Gefahrgütern ein Zwischenfall durch Freisetzen der gefährlichen Güter mit Beeinträchtigung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt eingetreten ist. Rechtsgrundlage ist die Gefahrgutbeauftragtenverordnung laut Neufassung im BGBl 1998 I 649.

Mehrere Meldepflichten ergeben sich bei Schäden an oder mit genehmigungs- und überwachungsbedürftigen Anlagen laut Gewerberecht. Vor allem sind dies:

- Schnellstmögliche Meldung von Unfällen mit Personenschäden sowie Sachschäden bei Gashochdruckleitungen an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Einzelheiten regelt die Verordnung über Gashochdruckleitungen im BGBl 1974 I 3591 mit anschließenden Änderungen.

- Den gleichen Rang haben Unfälle und Schäden aus der Betreibung von Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen oder Rohrleitungen. Die Meldung ist außer bei Personenschäden auch bei Feuer und Explosion sowie teilweiser Zerstörung großer Behälter Pflicht. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen in der Neufassung laut BGBl 1989 I 843 mit anschließenden Änderungen.

- Große Bedeutung aufgrund der weiten Verbreitung an Aufzügen hat die Meldepflicht von Unfällen mit Aufzugsanlagen, wobei Personenschäden und technische Schäden zu berücksichtigen sind. Adressat der sofortigen Information ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Die Verord-

nung über Aufzugsanlagen ist im BGBl 1980 I 205 abgedruckt, wobei anschließende Änderungen zu berücksichtigen sind.

- Unverzügliche Meldepflicht besteht bei Schäden beim Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, wenn Feuer und/oder Explosion stattgefunden haben und die brennbaren Flüssigkeiten austreten. Empfänger der Blitznachricht ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Rechtsgrundlage: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Neufassung im BGBl 1996 I 1937 und 1997 I 447.

Vorsorge treffen

Weitere spezielle Rechtsvorschriften über Meldepflichten von Unfällen enthalten u. a. die Dampfkesselverordnung (BGBl 1980 I 173 mit anschließenden Änderungen), die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung im BGBl 1980 I 220 mit anschließenden Änderungen). Sie sind ausnahmslos dem Gewerberecht zuzuordnen.

Aus Bereichen außerhalb des Gewerberechts finden sich Meldepflichten beispielsweise im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Neufassung im BGBl 1986 I 577 mit anschließenden Änderungen), in der Strahlenschutzverordnung (Neufassung im BGBl 1989 I 1321 und 1926) und in Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (BGBl 1987 I 114 mit anschließenden Änderungen).

Zusätzlich zu den durch Bundesgesetz geregelten Meldepflichten bei betrieblichen Unfällen und Schäden treten einschlägige Vorschriften der einzelnen Bundesländer. Beispiele hierfür sind Vorschriften nach den Landeswassergesetzen, zu den Feuerschutzhilfeleistungen und zum Umgang mit Kampfmitteln. Ihre Auflistung würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen.

Es ist ratsam, sich die wichtigsten möglichen Störfälle im betrieblichen Ablauf gelegentlich in Erinnerung zu rufen und die Adressen von Meldungsempfängern parat zu haben. Da sich im Einzelfall bei Unfällen und Schäden schnell Panik einstellt, ist zumindest die unmittelbare Information von Polizei und Feuerwehr angesagt, zumal diese Dienststellen jederzeit in Bereitschaft stehen. Nicht zu unterschätzen ist der Nutzen, der sich aus gelegentlichen Übungen zur Schadensbekämpfung im Betrieb ergibt.

Für weitere Hinweise sind darüber hinaus Kontakte zu Kammern und Verbänden geeignet. Nach der ersten Alarmierung empfiehlt sich auch die anwaltliche Beratung, zumal diese auf den erwähnten Rechtsvorschriften fußt und vor Unterlassungssünden gegenüber Behörden und Versicherungen schützt. □

Rudolf Pütz, 10 Jahre VDKF-Geschäftsführer

Am 1. Juli 1998 konnte Rudolf Pütz sein 10jähriges Arbeitsjubiläum als Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF) e. V. begehen. Pütz ist zugleich Geschäftsführer der seit 1994 tätigen VDKF Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH, einer 100-%-Tochter des VDKF e. V., deren wirtschaftliche Haupttätigkeit die Vermarktung der IKK – Internationale Fachmesse Kälte-Klima-technik – ist.



*Dipl.-Volkswirt
Rudolf Pütz, 10 Jahre
VDKF-Geschäftsführer
– und auch am
gleichen Schreibtisch*

Rudolf Pütz (54) ist nach kaufmännischer Lehre und Studium der Volkswirtschaft seit über 28 Jahren als Verbandsgeschäftsführer tätig, davon ein Jahrzehnt im Dienste des VDKF. Die Überraschung war für ihn groß, als die Herren des VDKF-Präsidiums dem Geschäftsführer anlässlich einer Sitzung in Sieburg am 1. Juli herzlich gratulierten und ein Geschenk überreichten. Präsident Röthemeyer in seiner Laudatio: „Unserem Geschäftsführer Rudolf Pütz die besten Wünsche und Dank für seine 10jährige Tätigkeit im VDKF sowie weiterhin eine erfolgreiche Hand zur positiven Entwicklung des Verbandes im Sinne der Mitglieder.“

Sicherlich wird die Aufgabenbewältigung für Rudolf Pütz nicht leichter, denn immer weiter verzweigt sind die Anforderungen,

denen sich die Kälte-Klima-Fachbetriebe derzeit stellen müssen. Dies gilt nicht nur national sondern auch international. National sind die immer wieder versuchsweise aufkommenden Anfechtungen an die Eigenständigkeit des Kälteanlagenbauerhandwerks abzuwehren, international muß dessen Bedeutung viel stärker in das Bewußtsein politischer Verantwortungsträger innerhalb der Europäischen Union eindringen. Hierbei kommt den Ge-

schäftsführungsaufgaben, die der VDKF jetzt für den BIV ausübt, eine vertiefende Bedeutung zu. Schließlich wird es auch Aufgabe des VDKF-GmbH-Geschäftsführers sein, die Trumpfkarte IKK auch außerhalb der eingefahrenen Geleise zur Geltung zu bringen. Glückauf hierfür, das wünscht auch die KK. □